



Einführung einer pauschalierten Abrechnung von Kostenpositionen in der regionalen ESF-Förderung

Gesetzliche Grundlage

In der regionalen ESF-Förderung wird eine Pauschale gemäß Artikel 67 (1) d ESIF-VO (1303/2013) „auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien“ eingeführt.

Pauschaliert werden drei Positionen des Kostenplans:

- 3.2 Abschreibungen (ID=9324)
- 3.3 Miete für Ausstattung oder Leasing für Ausstattung (ID=9312)
- 3.6 Porto und Telekommunikationsgebühren (ID=9315)

Der Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition „1.1 Direkte Personalkosten (ID=9299)“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die drei zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d.h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich. Alle anderen Kostenpositionen bleiben geöffnet.

Beschreibung und Herleitung der Pauschale

Der Prozentsatz wird in folgendem Verfahren ermittelt:

- 1) Anlieferung der Datenbestände aus dem Data-Warehouse der L-Bank mit Stand 13.04.2015. Geliefert wird die Interne Abfrage „Fördermaßnahmen 1037, 1039, 1040 (ohne Projekt 1168)“¹. Hierin sind die Daten aus den jährlichen Verwendungsnachweisen enthalten. Die Verwaltungskosten der regionalen AK (Projekt 1168) sind aus der Betrachtung ausgeschlossen.
- 2) Zusammenführung der Verwendungsnachweisdaten (VN) mehrjähriger Projekte. Damit wird eine evtl. ungleichmäßige Verteilung der für die Pauschalsätze relevanten Kostenarten auf die Jahre aus der Betrachtung ausgeschlossen.

¹ Die Nummern der genannten Fördermaßnahmen bezeichnen die zentrale und regionale ESF-Förderung des Ministeriums für Soziales und Integration sowie die des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

- 3) Filterung auf alle regionalen Projekte des SM. Alle Projekte mit einer Finanzierung = 0, ohne Angabe zur Finanzierung, mit Kostenposition A1.1=0 oder ohne Angaben in der Kostenposition A1.1 werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.
- 4) Datensätze des spezifischen Ziels B4.4 der Förderperiode 2007 bis 2013 werden zusätzlich aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Entsprechende Förderkonzepte (Berufsorientierung) und damit Kosten- und Finanzierungsstrukturen sind in der Förderperiode 2014 bis 2020 in der regionalen Förderung nicht mehr möglich.
- 5) Datensätze des strategischen Ziels C7 der Förderperiode 2007 bis 2013 werden zusätzlich aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Zielgruppen dieses Ziels sind lt. OP der Förderperiode 2014 bis 2020 in der regionalen Förderung nicht mehr zu erwarten; dies gilt für beide Geschlechter (spezifische Ziele C7.1 und C7.2). Gleiches gilt für entsprechende Förderkonzepte und Kosten- und Finanzierungsstrukturen.

Bei der Berechnung des Pauschalsatzes wird ferner berücksichtigt, dass die SGB-II-Pauschalen als „durchlaufende Posten“ bei der Ermittlung der Sätze einer Pauschale gemäß Artikel 67 (1) d ESIF-VO (1303 2013) nicht berücksichtigt werden dürfen. Einnahmegenerierende Projekte werden nicht gesondert behandelt, da die Einnahmen die relevanten Kostenarten nicht beeinflussen. Für die Ermittlung der Pauschalsätze wird die Summe der Beträge in den drei zu pauschalierenden Kostenpositionen gebildet und dann der Anteil dieser Summe an der Kostenposition 1.1 für jedes Projekt ermittelt. Die Pauschale wird schließlich auf den Mittelwert dieser Anteile festgelegt.

**Der Pauschalsatz für die Positionen 3.2, 3.3 und 3.6 wird auf insgesamt
1,8 Prozent
der Kostenposition 1.1 – direkte Personalkosten – festgelegt.**

Begründung

Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben des Artikel 67 (5) a ii ESIF-VO.

- Die Methode ist fair:
Es werden alle Begünstigten der regionalen Förderung in der Förderperiode 2007 bis 2013 einbezogen. Der Pauschalsatz soll landesweit angewendet werden. Regional – und auch zwischen den regionalen spezifischen Zielen – stark differierende Kostenpositionen (bspw. Mieten, Lohnkosten) werden nicht pauschal abgerechnet.
- Sie ist ausgewogen:
Der Pauschalsatz wird als Durchschnittswert auf Basis realer Projektabrechnungen ermittelt. Die Streuung hält sich dabei im Rahmen. Der Pauschalsatz bevorzugt oder benachteiligt nicht bestimmte Begünstigte oder Gruppen von Begünstigten.
- Die Berechnung ist überprüfbar:
In die Berechnungen fließen ausschließlich Beträge aus den geprüften

Verwendungsnachweisen ein. Diese sind jederzeit auswertbar. Die Datengrundlage für die Berechnungen ist der Dokumentation der Ermittlung der Pauschale beigelegt.

Umsetzung

Ab dem 30.09.2015 wird die Pauschale in beiden regionalen spezifischen Zielen B1.1 und C1.1 des ESF-OP des Landes Baden-Württemberg für die Förderperiode 2014 bis 2020 verbindlich eingeführt. Bei der Beantragung, Bewilligung, Mittelanforderungen und den Zwischen- bzw. Schlussverwendungsnachweisen erfolgt eine Neuberechnung der pauschal abgerechneten Kosten der Positionen 3.2, 3.3 und 3.6 mit dem für die regionalen spezifischen Ziele festgelegten Pauschalsatz bezogen auf die dann festgestellten direkten Personalkosten.

Ein Kostennachweis anhand von Belegen oder Nachweisen des Zahlungsflusses für die einzelnen zu den Kostenpositionen 3.2, 3.3 und 3.6 zählenden Kostenarten ist nicht mehr notwendig.

Die Höhe des Pauschalsatzes wird zur Mitte des Förderzeitraums im Jahr 2018 überprüft und ggf. angepasst. Dies erfolgt anhand von Stichproben aus Kostenstrukturplänen ausgesuchter Zuwendungsempfänger.

Stuttgart, 20. Mai 2015

ESF-Verwaltungsbehörde